



Reglement über die Führung der Alterszentrum Baumgarten AG (S 161)

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 159 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Die Gemeinden Bettlach und Selzach stellen die Bereitstellung von Pflege- und Betreuungsplätzen für Erwachsene primär aus den beiden Gemeindegebieten sicher. Sie sind bestrebt, die Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Angehörige zu beraten und zu begleiten. Zur Erreichung bzw. Weitererfüllung dieses Zwecks wird der Zweckverband Alters- und Pflegeheim Bettlach-Selzach in die Alterszentrum Baumgarten AG umgewandelt.

§ 2 Ausgestaltung

Zur Verfolgung dieses Zweckes ist die Gemeinde befugt, Unternehmen zu gründen, sich an solchen zu beteiligen, Kooperationen mit weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Gesellschaften einzugehen, Leistungsvereinbarungen und Konzessionsverträge abzuschliessen.

§ 3 Form des Unternehmens

¹ Die Gemeinden Bettlach und Selzach betreiben auf dem Gemeindegebiet von Bettlach ein Alters- und Pflegeheim durch eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des OR.

² Die Firma der Aktiengesellschaft mit Sitz in Bettlach lautet Alterszentrum Baumgarten AG.

³ Die Aktiengesellschaft bezweckt die Führung des Alterszentrums Baumgarten. Die Gesellschaft stellt Pflege- und Betreuungsangebote für Erwachsene primär aus den Gemeinden Bettlach und Selzach bereit, berät und begleitet diese sowie deren Angehörige. Die Gesellschaft kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die vorstehend umschriebene Kernaufgabe und andere damit zusammenhängende Aufgaben insbesondere für die Gemeinden Bettlach und Selzach SO zu besorgen. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Institution, welche keinen Gewinn anstrebt. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an andern Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen namentlich im Bereich der Spitex erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben und veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

⁴ Bei der Gründung beträgt das Aktienkapital der Aktiengesellschaft CHF 500'000.00.

§ 4 Kapitalbeteiligung bei der Gründung

Bei der Gründung hält die Einwohnergemeinde Selzach 45 % des Aktienkapitals.

II. Organisation

§ 5 Pflichten und Befugnisse des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.

² Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht (inkl. Jahresrechnung) der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist – zusammen mit der Gemeinderechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung – aufzulegen.

³ Die Budgetplanung der Aktiengesellschaft wird dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet.

§ 6 Verantwortlichkeit der Gesellschaft

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragenen Aufgaben.

² Sie führt ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle dafür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

III. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 7 Aktienkapital und Aktienverkauf

¹ Die Einwohnergemeinde Selzach hält mindestens 34 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft.

² Über einen allfälligen Verkauf von Aktien beschliesst der Gemeinderat. Er hat die Gemeindeversammlung über die Veräusserung von Aktien zu informieren.

³ Der Verkauf von Aktien, welcher zur Unterschreitung des Mindestanteils von 34 % führt, muss der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

⁴ Die Aktien werden als Verwaltungsvermögen in der Bilanz der Einwohnergemeinde Selzach geführt.

IV. Erhebung von Gebühren, resp. Taxen

§ 8 Ermächtigung zur Gebühren-, resp. Taxenerhebung

¹ Die Aktiengesellschaft ist ermächtigt, zur Deckung des Betriebsaufwands und des ungedeckten Teils der Investitionen Gebühren, resp. Taxen zu erheben. Die Gebühren, resp. Taxen sind nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen.

² Die Gebühren, resp. Taxen sollen der Aktiengesellschaft einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung (Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) ermöglichen.

V. Vorschriften über den Finanzhaushalt

§ 9 Rechnungslegung

Die Aktiengesellschaft untersteht nicht den Rechnungslegungsvorschriften nach Gemeindegesetz. Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

VI. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung von Selzach und der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Selzach am 18.06.18 beschlossen und am 21.06.18 durch die kantonale Behörde genehmigt.

Einwohnergemeinde Selzach

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Silvia Spycher

Mario Caspar

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 21.06.18 genehmigt.